

Stadt Hattingen  
Fachbereich Finanzen  
Abteilung Öffentliche Abgaben  
Postfach 80 04 56  
45504 Hattingen

### **Anmeldung eines Hundes**

nach § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen

<b>Angaben des Hundehalters/ der Hundehalterin:</b>		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:		Hattingen
Bei Zuzug des Hundehalters – Zuzug am:		
<b>Angaben zum Hund:</b>		
Wurfstag/ Alter:	Hunderasse:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	
Mischling:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Mischling mit Beteiligung der in § 3 Abs. 2 oder 10 Abs. 1 Landeshundegesetz genannten Hunde <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja wenn ja, welche?
Der Hund ist am _____		
<input type="checkbox"/> angeschafft worden – Name/Anschrift des/der Vorbesitzers/in:	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> beim Zuzug nach Hattingen mitgebracht worden- alte Anschrift:	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> zugelaufen.		
Für den oben aufgeführten Hund wird eine Steuerermäßigung /Steuerbefreiung gemäß § _____ der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen beantragt.		
Werden derzeit im selben Haushalt noch weitere Hunde gehalten?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, von
<b>Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich bin damit einverstanden, dass der Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten eine Fotokopie von dieser Hundeanmeldung erhält.</b>		
Datum:	Unterschrift:	

#### **Hinweise:**

Nach § 9 der Hundesteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb von zwei Wochen) an- oder abmeldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Nach dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) ist das Halten von Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sowie bestimmter Hunderassen, Kreuzungen und Mischlinge anzuzeigen. Für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Anzeige dieser Hundehaltung (auch die Beendigung der Haltung) und die Beantragung der Erlaubnis müssen zusätzlich beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bahnhofstr. 48, erfolgen. Die steuerliche An- und Abmeldung befreit nicht von diesen Pflichten.